



Gewässerschutzberatung zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie in Hessen im Maßnahmenraum „HEF_2 „Bebra-Nentershausen-Wildeck, Bad Hersfeld-Ludwigsau-Neuenstein, Burghaun-Hünfeld, Haunetal“



Ingenieurgem. für Landwirtsch. und Umwelt · Bühlstr. 10 · D-37073 Göttingen

Göttingen, den 29.08.2023

Rundbrief Nr. 05/2023

WRRL Maßnahmenraum „HEF_2“

Thema

→ **HALM 2 Hessisches Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die HALM 2-Antragsfrist rückt mit dem 01.10. wieder näher. Allerdings befinden sich die Richtlinien aktuell in der Überarbeitung. Das bedeutet, dass ein neuer Richtlinienentwurf veröffentlicht wurde, die finale Zustimmung der beteiligten Institutionen aber noch aussteht, sodass nicht garantiert ist, dass die angepassten Fördermaßnahmen gezahlt werden. Wichtigste Neuerung ist die Ergänzung zur Ökoregelung 2 (vielfältige Kulturen), die es ermöglicht, mittels verschiedener Bausteine auf attraktive Fördersummen – wie sie bis 2022 galten – zu kommen. Allerdings stehen die Fruchtfolgeplanung und Aussaat jetzt an, sodass jeder Betrieb, der Interesse an dem Programm „Vielfältige Kulturen“ hat, sein betriebliches Risiko abschätzen muss, wenn er die Fruchtfolge entsprechend der Vorgaben plant. Die Auszahlung nach ÖR 2 ist sicher, aber eben nicht die HALM 2-Förderung. *Informieren Sie sich unbedingt vor Antragstellung bei der zuständigen Behörde, ob neuere Informationen vorliegen!*

Der Zuwendungsantrag für die Teilnahme HALM2-Maßnahmen 2024 muss bis zum

01. Oktober 2023 Online im hessischen Agrarportal (www.agrarportal-hessen.de) gestellt werden. Im Folgenden geben wir Ihnen eine Übersicht über die HALM 2-Maßnahmen:

HALM C. Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Ackerbau:

C.1 Vielfältige Kulturen im Ackerbau (unter Vorbehalt)

Die Teilnahme an der Öko-Regelung 2 soll durch verschiedene zusätzliche Anbauverpflichtungen (siehe unten) ergänzt werden können, sodass durch Addition der Fördersätze die altbekannte Förderhöhe mindestens erreicht werden kann. Eine Kombination der Verpflichtungen ist dabei möglich, lediglich die Maßnahmen „Blühende Kulturen“ und „Humusmehrende Kulturen“ sind nicht miteinander kombinierbar. Brachen zählen nicht zur förderfähigen Ackerfläche. Wie erwähnt, steht das Programm C.1 noch unter Vorbehalt. Neben den Verpflichtungen aus Öko-Regelung 2 (mind. 10% Leguminosen, 5 Kulturen, max. 66 % Getreide, jede Kultur mind. 1 und max-30 %) können folgende Anbauverpflichtungen gewählt werden:

➤ **A: „Großkörnige Leguminosen“**

Dieses Programm entspricht in Kombination mit der Ökoregelung 2 im Wesentlichen dem alten HALM C.1-Programm mit großkörnigen Leguminosen. Die Förderhöhe bewegt sich auf ähnlichem Niveau. Es gelten folgende Regeln:

- auf mind. 10 % der Ackerfläche müssen großkörnige Leguminosen angebaut werden. Leguminosen-Gemenge mit großkörnigen Leguminosen gelten ebenfalls, sofern diese im Bestand überwiegen
- Förderhöhe: 45 €/ha (konventionell) oder 30 € (ökologisch) zusätzlich für alle förderfähigen Ackerflächen

➤ **B: „Blühende Kulturen“**

- auf mind. 40 % (konventionelle Betriebe) bzw. 30 % (Ökobetriebe) der Ackerfläche müssen blühende Kulturen angebaut werden. Dazu zählen z. B. Raps, Sonnenblumen oder Hülsenfrüchte. Eine ausführliche Liste finden Sie unter dem Link auf der letzten Seite.
- Der Rapsanbau darf aber nur maximal 25 % der Ackerfläche beanspruchen
- *Achtung*: Nicht mit *humusmehrende Kulturen* kombinierbar
- Förderhöhe: 30 €/ha (konventionell) oder 45 €/ha (ökologisch)

➤ **C: „Getreidesommerungen“**

- Auf mind. 25 % der Ackerfläche muss Sommergetreide angebaut werden. Nicht dazu zählt ein Getreideanbau im Gemenge mit Leguminosen.
- Förderhöhe: 25 €/ha zusätzlich für alle förderfähigen Ackerflächen.

➤ **D: „Erosionsschutz“**

- Auf allen Ackerflächen, die in der Erosionsschutzkulisse $K_{\text{Wasser}2}$ liegen, ist ein durchschnittlicher C-Faktor von höchstens 0,2 einzuhalten. Der sogenannte C-Faktor definiert die schützende Wirkung der Ackervegetation und wird – vereinfacht dargestellt –

aus der Ackerkultur und der zugehörigen Bodenbearbeitung ermittelt. So beträgt der C-Faktor für beispielweise Wintergerste 0,07 und für Silomais 0,35. Die Einstufung der Kulturen können Sie über den Link am Ende dieses Schreibens einsehen.

- Liegt der C-Faktor bei Einzelflächen der Kulisse oberhalb von 0,25, muss ein Mulchsaatverfahren angewendet werden.
- Die Bewirtschaftung der Verpflichtungsflächen muss parallel zum Hang erfolgen
- Brachflächen werden bei der Berechnung des C-Faktors nicht berücksichtigt
- Förderhöhe: 50 €/ha für alle förderfähigen Ackerflächen in der Kulisse $K_{\text{Wasser}2}$

Beziehen Sie in Ihre Überlegungen mit ein, dass die großkörnigen Leguminosen Ackerbohne, Wicken, Linsen, Lupinen und Erbsen/Bohnen-Mischkultur einen C-Faktor von 0,3 haben; sie müssen auf den Flächen in der Kulisse $K_{\text{Wasser}2}$ also in Mulchsaat angebaut werden. Erbsen und Körnerleguminosen/Getreide-Gemenge liegen bei 0,2 bzw. 0,21.

➤ **E: „Humusmehrende Kulturen“**

Diese Maßnahme kann nur von Betrieben abgeschlossen werden, in denen organischer Dünger anfällt oder solchen aufnehmen. Darüber hinaus gilt folgendes:

- Auf mind. 40 % der Ackerfläche sind humusmehrende Kulturen anzubauen. Dazu zählt im Wesentlichen Ackerfutter (Klee gras, Luzerne, Rotklee...) außer Silomais, Futterrübe und Steckrübe. Kulturen wie Winterraps oder Körnerleguminosen zählen nicht dazu.
- Kartoffeln, Mais und Zuckerrüben dürfen zusammen max. 20 % der Ackerfläche beanspruchen
- Nicht mit *Blühende Kulturen* kombinierbar

Förderhöhe: 50 €/ha

C.3.2 Mehrjährige Blühstreifen/-flächen

Die Förderhöhe für diese Maßnahme wurde auf 750 €/ha angehoben und einzelne Verpflichtungen angepasst.

Interessant ist diese Maßnahme vor allem bei großen Ackerschlägen. Sie ermöglicht durch so geschaffene Schonstreifen einen Rückzugsort für Nützlinge (Laufkäfer, Schlupfwespen, Spinnen etc.), die nach Insektizidmaßnahmen von dort wieder in den Bestand einwandern können. Vor allem im Rapsanbau könnte dies eine interessante Möglichkeit sein, weil durch die Käferbekämpfung auch Nützlinge (u. a. Schlupfwespen, die Rapschädlinge effizient reduzieren können) stark in Mitleidenschaft gezogen werden.

Folgende Verpflichtungen gelten:

- Anlage von Blühstreifen/-flächen für fünf Jahre, Einsaat bis spätestens 31. Mai (bisher 30.04)
- Es werden höchstens auf 10 % bezogen auf die mit Ackerkulturen bestellten Flächen gewährt (gemäß Agrarantrag). Die Berechnung erfolgt im Antrags- oder ersten Verpflichtungsjahr
- Mindestbreite durchgängig 5 m, Mindestfläche 0,1 ha, maximal 2 ha
- Angepasstes Saatgut mit mindesten 25 Arten laut Anlage 6b der HALM 2-Richtlinie
- Es müssen Pflegearbeiten durch Mähen oder Mulchen mind. einmalig auf 25 % und max. 50 % der Fläche zwischen 01.09. und 30.10. durchgeführt werden.
- Keine Nutzung erlaubt
- Kein Flächenwechsel möglich

Um den neuen Fördersatz zu erhalten, muss die Maßnahme zum 01.10. neu beantragt werden. Es gelten dann auch die angepassten Verpflichtungen.

Erosion- und Gewässerschutz

C.3.3 Erosionsschutzstreifen

Vielen sind sicherlich die Erosionsereignisse, vor allem auf Maisflächen oder im Spätsommer/Herbst auf unbestellten bzw. gerade bestellten Flächen, in den vergangenen Jahren in Erinnerung. Auch in Zukunft werden Starkregenereignisse regelmäßig auftreten und wertvollen Boden abtragen.

Der über Jahrhunderte bis Jahrtausende dauernde Bodenbildungsprozess kann durch starke Erosionsereignisse innerhalb weniger Jahre vernichtet werden! Auf erosionsgefährdeten Standorten ist die Anlage von Erosionsschutzstreifen vor allem in Fruchtfolgen mit gefährdeten Kulturen deshalb dringend anzuraten!



Erosionsereignis mit Bodenabtrag (Foto: IGLU-Göttingen)

Das Land Hessen bietet mit der HALM-Maßnahme C3.3 eine Förderung von Erosionsschutzstreifen an, wobei folgende Maßgaben gelten:

- Die Breite muss durchgängig 6 - 30 m betragen, Mindestfläche 0,1 ha
- Kennzeichnung im Gelände, z. B. durch Pflöcke, für den gesamten Zeitraum (5 Jahre)
- Auf den Streifen dürfen keine Pflanzenschutzmaßnahmen und keine Düngemaßnahmen mit Stickstoff erfolgen
- Verwendung einer geeigneten Saatgutmischung (Anlage 6c der Richtlinie)
- Der Aufwuchs kann genutzt werden, das Abstellen von Maschinen ist aber untersagt

- Kein Flächentausch
- In Erosionskulisse förderfähig (HALM2-Layer Erosion, siehe Link auf letzter Seite)
- Keine Förderung in Wasserschutzgebieten, wenn dort die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und/oder Stickstoffhaltigen Düngemitteln untersagt ist.
- Förderhöhe: 700 €/ ha



Erosionsschutzstreifen (Wintergerste) im Mais (Foto: IGLU)

C.3.6 Gewässerschutzstreifen

Wenn Sie Flächen haben, die an Gewässern liegen, macht es Sinn das Programm C.3.6 abzuschließen. Für welche Flächen Gewässerschutzstreifen gefördert werden können, sehen Sie im hessischen Agrar Viewer unter dem Layer HALM2->Oberflächengewässer: <https://umwelt-daten.hessen.de/mapapps/resources/apps/agrar/index.html?lang=de>

Die Schutzstreifen müssen mit einer zweckmäßigen Saatgutmischung aktiv angelegt werden, zwischen 6 und 30 Meter breit sein und eine Mindestgröße von 0,1 ha ergeben. Sie können nicht auf Flächen angelegt werden, für die aus anderen Gründen N-Düngung und Pflanzenschutzmaßnahmen bereits verboten sind. Ebenso wenig auf Flächen für die bestimmte Ökoregelungen abgeschlossen werden (Brache, Blühflächen/Streifen usw.).

Förderhöhe 400 €/ha

D.1 Grünlandextensivierung

Die Grünlandextensivierung wird um unterschiedliche Förderverfahren erweitert. Die Grundanforderungen sind:

- Einmal jährlich muss eine Nutzung durch Beweidung oder Mahd mit Mahdgutabfuhr zwischen 01.05.-30.09 erfolgen.
- Mulchen ist vom 15. März bis zur ersten Nutzung nicht erlaubt
- Kein Eingriff in den Boden (Bodenbearbeitung, neue Entwässerungsmaßnahmen), keine Bewässerungsmaßnahmen
- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Ausnahmegenehmigung möglich bei massivem Auftreten unerwünschter Arten
- Kein Flächenwechsel

Die unterschiedlichen Förderverfahren sind wie folgt:

➤ **A „Verzicht auf jegliche Düngung“**

- Nur für konventionelle Betriebe
- Keine Düng- und Pflanzenschutzmittel
- Kalkung ist nur auf Antrag bei ungünstiger Bestandsentwicklung möglich, jedoch kein Bannt- oder Mischkalk)

Förderhöhe: 150 €/ha

➤ **B „Verzicht auf Mineraldünger und organische Düngemittel, außer Festmist“**

- Hier gelten dieselben Bestimmungen wie unter A, außer dass Festmist von Huf- und Klautiere ausgebracht werden darf.
- Auf Lebensraumtypen „Flachland-Mähwiesen“ und „Berg-Mähwiesen“ ist die Festmistausbringung auf max. 15 kg N_{gesamt}/ha bzw. auf max. 10 kg N_{gesamt}/ha begrenzt.

Förderhöhe 120 €/ha

➤ **C „Erhaltungsdüngung aus naturschutzfachlichen Gründen in einem Jahr“**

- Nur für konventionelle Betriebe
- Eine **einmalige** Erhaltungsdüngung ist im 5-jährigen Zeitraum auf Gehaltsklasse C erlaubt, wenn eine Unterschreitung von

Gehaltsklasse C durch max. 24 Monate alte Bodenprobe nachgewiesen werden kann.

- Erhaltungsdüngung darf nur mittels P-, K-, Mg-, Mikronährstoff-Düngung, mit kohlen-saurem kalk (CaCO_3), kohlen-saurem Magnesiumkalk ($\text{CaCO}_3 + \text{MgCO}_3$) oder kieselsau-rem kalk (Kalk-Silikate, z. B. Hüttenkalk, Konverterkalk) erfolgen. Keine N-Düngung.

Förderhöhe: 120 €/ha

➤ **D „Ökobetriebliche Grünlandextensivierung – Verzicht auf jegliche Düngung“**

Dieses Programm richtet sich an ökologisch wirtschaftende Betriebe. Auch hier gilt der Verzicht auf Düngemitteln, inkl. Kalkung, sowie für den Ökolandbau zugelassenen Pflanzenschutzmitteln. Die Förderhöhe beträgt hier 60 €/ha, zusätzlich zur Öko-Grünland-Förderung. Ebenso richtet sich das Programm **E „Ökobetriebliche Grünlandextensivierung – Verzicht auf organische Düngemittel, außer Festmist“** an ökologisch wirtschaftende Betriebe. Hier beträgt die Förderhöhe 50 €/ha, zusätzlich zur Öko-Grünland-Förderung.

Dazu können noch naturschutzfachliche Sonderleistungen (NSL) gewählt werden. Diese NSL-Bausteine wurden nun in ihrer Anzahl und Stufen erweitert. Darunter fallen mehrere Bausteine, wie eine spätere Mahd ab dem 01.06., Beweidungsauflagen oder Altgrasstreifen, welche sich auch positiv auf den Auszahlungsbetrag auswirken. Die detaillierte Aufstellung kann den HALM 2-Richtlinien-Entwurf in der Anlage 8.1 entnommen werden.

H.3 Biodiversitäts-Plus auf Grünland

Für Durch die neue Maßnahme H.3.a „**Tierschonende Mahd**“ wird die Mahd mit **Messerbalkenmäherwerk** gefördert werden. Messerbalken reduzierenden die Sterblichkeit von Insekten, Amphibien und Säugetieren durch die Mahd erheblich. Für die Teilnahme an diesem Programm gelten folgende Vorschriften:

- Verwendung eines Messerbalkenmäherwerkes ohne Aufbereitung vom 1. Mai bis 30. September. Mahdgutabfuhr notwendig.
- Mahd erfolgt von innen nach außen oder von einer Seite zur anderen.
- Schnitthöhe mindestens 8 cm
- Dokumentation mittels georeferenzierten Fotos, das einzureichen ist

Förderhöhe: 70 €/ha

Wenn Sie weitere Fragen zu HALM2 haben, geben wir gerne Auskunft. Besprechen Sie mit uns, welches Programm zu Ihrem Betrieb passt und welche Maßnahmen auf welchen Flächen abgeschlossen werden können.

Weitere Informationen finden Sie auf der Seite der WIBank:

<https://umwelt.hessen.de/landwirtschaft/foerderung/agrarumweltprogramm>

Hier finden Sie die Liste der Förderfähigen Kulturen für das HALM:



https://umwelt.hessen.de/sites/umwelt.hessen.de/files/2023-08/liste_der_fuer_das_halm_2_foerderfaehigen_kulturen_stand_07.08.pdf

Mit freundlichen Grüßen;

Ingenieurgemeinschaft für Landwirtschaft und Umwelt



Michael Koch
0173/6106739

Michael.koch@iglu-goettingen.de



Viviane Lips
0151/51212284

viviane.lips@iglu-goettingen.de

- Alle Angaben ohne Gewähr -

